

Finanzen

Insolvenz – die wichtigsten rechtlichen Fragen

29.09.2020 | Autor: Melanie Krauß

Wann ist ein Unternehmen zahlungsunfähig? Wie viel erhalten die Gläubiger zurück? Und haften Geschäftsführer mit ihrem Privatvermögen?

Sanierungsexperte Tillmann Peeters beantwortet die wichtigsten Fragen.



Wer seine Rechnungen nicht mehr bezahlen kann, muss seit dem 30. 9. 2020 wieder einen Insolvenzantrag stellen.

(Bild: ©jinga80 - stock.adobe.com)

bis zum 30. 09. 2020 ausgesetzt. Dadurch mussten Unternehmen, die durch die Coronakrise in Schieflage geraten sind, keinen Antrag stellen. Dies gilt jedoch nicht für Unternehmen, die bereits vorher Liquiditätsprobleme hatten. Eine weitere Voraussetzung: Es musste die Möglichkeit bestehen, die Insolvenz bis zum 30. 09. 2020 abzuwenden, beispielsweise durch frisches Geld. Ab dem 30. 09. 2020 müssen zahlungsunfähige Unternehmen wieder einen Insolvenzantrag stellen, nicht jedoch überschuldete Unternehmen.

Wann gilt ein Unternehmen als zahlungsunfähig?

Ein Unternehmen ist zahlungsunfähig, wenn es fällige Rechnungen nicht mehr bezahlen kann. Beispiel: Sie müssen Rechnungen über 10.000 Euro begleichen, haben aber nur

Wann muss ein Unternehmen einen Insolvenzantrag stellen?

Unter Normalbedingungen müssen Unternehmen einen Insolvenzantrag stellen, wenn sie zahlungsunfähig oder überschuldet sind. Tun sie das nicht, ist dies eine Insolvenzverschleppung und damit strafbar.

Die Bundesregierung hat aufgrund der Coronapandemie die Insolvenzantragspflicht jedoch zunächst

noch 5000 Euro auf dem Konto. Wer noch genug Geld zur Verfügung hätte, die Rechnung aber trotzdem nicht bezahlt, ist hingegen zahlungsunwillig.

Wann gilt ein Unternehmen als überschuldet?

Überschuldung ist ursprünglich ein bilanzieller Tatbestand. Unternehmen müssen sich anschauen: Wenn sie jetzt alles schnell verkaufen müssten und alle Kosten (Stichwort Personalabbau) abziehen – sind die Schulden dann höher als das, was beim Verkauf rauskommen würde? Die meisten Unternehmen müssten diese Frage mit ja beantworten. Spätestens, wenn sie auch Bankschulden haben und nicht komplett aus Eigenkapital finanziert sind.

Unternehmen müssen aber nur dann zu sogenannten Liquidationswerten bilanzieren, wenn eine Liquidation wahrscheinlich wird, also wenn erkennbar wird, dass sie bald zahlungsunfähig werden. Ansonsten können sie zu Gesichtspunkten der Fortführung bilanzieren und da haben sie das Problem meist nicht.

Lange Rede, kurzer Sinn: Bei Überschuldung brauchen Sie einen Fachmann, der Ihnen das sagt. Ein gutes Indiz ist jedoch, wenn das Eigenkapital aufgebraucht ist.

Wie läuft ein Insolvenzverfahren ab?

Das Insolvenzverfahren ist in Deutschland in zwei Phasen unterteilt. Zunächst stellt ein Unternehmen einen Insolvenzantrag. Dann startet das sogenannte vorläufige Insolvenzverfahren. In diesem prüft das Gericht durch den Insolvenzverwalter, ob auch tatsächlich Insolvenzantragsgründe vorliegen und ob das Unternehmen fortführungsfähig ist. Für drei Monate wird zudem das Gehalt der Mitarbeiter durch das Insolvenzgeld bezahlt. Daher ist das vorläufige Insolvenzverfahren üblicherweise auch auf genau diesen Zeitraum angesetzt.

Anschließend folgt das eröffnete Verfahren. Nun geht es darum, das Unternehmen entweder so aufzustellen, dass es alleine lebensfähig ist, und es dann über einen Insolvenzplan auch rechtlich zu sanieren – oder den Unternehmenskern zu verkaufen. Dabei kann das Hauptverfahren theoretisch beliebig lange dauern. Allerdings tut eine Insolvenz dem Unternehmen in der Regel nicht gut. Daher ist es ratsam, das Insolvenzplanverfahren in etwa sechs bis neun Monaten zu beenden.

Wann gilt eine Sanierung als erfolgreich abgeschlossen?

Technisch gesehen ist ein Unternehmen erfolgreich in dem Moment, in dem es den Insolvenzplan rechtskräftig durchs Gericht gebracht haben. Ob das Unternehmen dann wieder Geld verdient und langfristig erfolgreich ist, ist allerdings eine andere Frage.

Welche Vorteile haben Unternehmen dadurch, dass sie sich in einem Insolvenzverfahren befinden?

Sie können sich zum einen aus Verträgen trennen, bei denen das normalerweise nicht möglich wäre. Beispielsweise ein teurer und lang laufender Mietvertrag für eine Halle, die nicht mehr benötigt wird, weil das Unternehmen sich verkleinert hat. Oder ein Leasingvertrag für einen teuren Maschinenpark, der nicht mehr genutzt wird. Zum anderen können sie auch Schulden abschneiden, wie beispielsweise Pensionsverbindlichkeiten. Diese werden dann auf einen Sozialversicherungsträger (PSVaG) übertragen. Auch Personal abzubauen, wird für die Unternehmen deutlich leichter und günstiger. So wird die Kündigungsfrist während einer Insolvenz beispielsweise für alle Mitarbeiter auf drei Monate verkürzt.

Welche Rechte haben Mitarbeiter eines insolventen Unternehmens?

Das Insolvenzrecht greift relativ wenig in arbeitsrechtliche Regelungen ein. Eine Ausnahme sind die Kündigungsfristen, die auf drei Monate verkürzt werden. Während des vorläufigen Insolvenzverfahrens erhalten Beschäftigte für drei Monate ihr Gehalt in Form von Insolvenzgeld durch den Staat. Arbeiten sie danach weiterhin für das Unternehmen, gehören sie zu den sogenannten Massegläubigern und haben Anspruch auf ihren vollen Lohn.

Wie viel von den Schulden erhalten Gläubiger im Schnitt am Ende eines Insolvenzverfahrens?

Die Quoten für ungesicherte Gläubiger in Insolvenzverfahren sind typischerweise ziemlich schlecht. Im letzten Jahr lagen sie laut statistischem Bundesamt im Schnitt bei 3,4 %. Zudem werden diese Beträge dann auch nicht sofort, sondern meist erst nach mehreren Jahren ausgezahlt.

Im Vergleich dazu können gesicherte Gläubiger relativ hohe Quoten bekommen. Gesicherte Gläubiger sind beispielsweise Banken, die dem Unternehmen eine Finanzierung gewährt haben und denen dadurch Wertgegenstände im Unternehmen gehören. Aber auch Lieferanten, die Eigentumsvorbehalte haben, zählen zu den gesicherten Gläubigern.

Eine dritte Gruppe sind die sogenannten Massegläubiger. Darunter fallen alle Gläubiger, deren Forderungen durch oder während des Insolvenzverfahrens entstanden sind. Typische Beispiele hierfür sind Mietkosten, Strom und Gas oder Gehälter – alles was benötigt wird, um den Betrieb auch in der Insolvenz weiterzuführen. Sie werden vorrangig bezahlt.

Welche Aufgaben hat ein Insolvenzverwalter?

Der Insolvenzverwalter wird vom Gericht beauftragt. Seine wichtigste Aufgabe ist, dafür zu sorgen, dass das Geld zusammenbleibt. Denn dieses gehört nun nicht mehr den Gesellschaftern, sondern den Gläubigern. Er entscheidet darüber, welche Rechnungen bezahlt werden und welche nicht. Unter anderem kümmert er sich auch darum, dass die Mitarbeiter für die ersten drei Monate ihr Gehalt vom Staat erhalten.

Warum verschleppen Geschäftsführer die Insolvenz?

Es gibt eine Vielzahl an Gründen, warum Geschäftsführer eine Insolvenz verschleppen. Zum einen wird eine Insolvenz häufig mit Scheitern verbunden und dieses gesteht man sich nur ungern ein. Zum anderen gibt es neben diesem emotionalen Aspekt auch einen objektiv harten: geschäftsführende Gesellschafter haften aufgrund von Bürgschaften oft mit ihrem Privatvermögen.

Darüber hinaus werden oft Marktaspekte ins Spiel gebracht. Geschäftsführer haben beispielsweise Bedenken, dass bei einer Insolvenz niemand mehr ihre Produkte kauft, dass alle Mitarbeiter sofort kündigen oder dass die Lieferanten das Unternehmen nicht mehr beliefern. Das ist jedoch selten in dieser Extremität der Fall. Gerade der Maschinenbau ist hier in der Regel unproblematisch. Projektaufträge sind beim Kunden langfristig eingeplant, das heißt, der Auftrag wird auch abgenommen. Und auch einzelne Teile lassen sich nur schwer so kurzfristig durch den Wettbewerb ersetzen.

Wann haften Geschäftsführer bei einer Insolvenz mit ihrem Privatvermögen?

Es gibt zwei Fälle, in denen Geschäftsführer bei der Insolvenz einer GmbH trotzdem mit ihrem eigenen Vermögen haften. Zum einen, wenn sie die Insolvenz verschleppen. Zum anderen, wenn sie eine Bürgschaft oder Ähnliches eingegangen sind – zum Beispiel um von der Bank einen Kredit zu erhalten. Die zweite Variante findet sich insbesondere bei Familienunternehmen und mittelständischen Unternehmen mit wenigen Hundert Mitarbeitern.

Fremdgeschäftsführer großer Konzerne hingegen bürgen normalerweise nicht mit ihrem Privatvermögen und werden dementsprechend auch nicht in Haftung genommen.

* Weitere Informationen: Tillmann Peeters ist Geschäftsführer der Falkensteg GmbH in 40474 Düsseldorf, Tel. (02 11) 54 76 63 11, tillmann.peeters@falkensteg.com, www.falkensteg.com

(ID:46849722)